

**Niederschrift**  
**über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neuberend**  
**am Montag, den 16. Dezember 2013**  
**in der Gaststätte „Zur Eiche“ , Neuberend**

**Anwesend sind:**

Bürgermeister	Hans-Helmut Guthardt
1. stellv. Bürgermeister	Dr. h.c. Daniel Pierre Stremlau
2. stellv. Bürgermeister	Peter Jacobsen
Gemeindevertreter	Arnt Rathjen
Gemeindevertreterin	Sonja Oehlert
Gemeindevertreter	Helmut Pingel
Gemeindevertreter	Carsten Mees
Gemeindevertreter	Jan-Nicolas Orth
Gemeindevertreterin	Christina Orth
Gemeindevertreterin	Jutta Sochart
Gemeindevertreterin	Andrea Steinbach
Gemeindevertreter	Andreas Düring
Gemeindevertreter	Andre Neelssen

**vom Amt Südangeln:** Denise Diedrichsen als Protokollführerin

**Presse:** ---

**Gäste:** 10

**Beginn:** 19:04 Uhr

**Ende:** 19:50 Uhr

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung, Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Eingaben und Anfragen
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Berichte der Ausschussvorsitzenden
6. Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtragshaushalt 2013
7. Beratung und Beschlussfassung über Zuschussanträge
8. Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2014 (Haushaltssatzung und –plan mit Investitionsprogramm bis 2017)
9. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Neuberend
10. Verschiedenes

**Punkt 1**

**Begrüßung, Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**

Bürgermeister Hans-Helmut Guthardt eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden, insbesondere die Gäste und Denise Diedrichsen als Protokollführerin. Er stellt die

Ordnungsmäßigkeit der Einladung, die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit fest. Einwände gegen die Einladung werden nicht erhoben.

## **Punkt 2**

### **Einwohnerfragestunde**

Es werden keine Fragen gestellt.

## **Punkt 3**

### **Eingaben und Anfragen**

Eingaben und Anfragen liegen nicht vor.

## **Punkt 4**

### **Bericht des Bürgermeisters**

- 17.11.13 Kranzniederlegung Volkstrauertag
- 18.11.13 Jahreshauptversammlung Ortskulturring; Alle Posten konnten neu besetzt werden.
- 19.11.13 Tagung Kreisverband SH Gemeindetag in Silberstedt
- 26.11.13 Teilnahme Abwasserbeiratssitzung SL Stadtwerke zusammen mit Herrn Dr. h.c. Stremlau
- 04.12.13 Sitzung Interkommunales Gewerbegebiet in Schleswig
- 05.12.13 Die Seniorenweihnachtsfeier wurde wegen des Sturms abgesagt.
- 06.12.13 Tag der offenen Tür bei Frau Dr. Buß
- 10.12.13 Gespräch mit der Fa. Tennet bezüglich Trassenführung 380-KV-Leitung
- 12.12.13 Gemeinsame Sitzung der Gemeindevertretungen Brodersby, Goltoft, Neuberend, Nübel, Schaalby, Taarstedt, Tolk und Twedt in Nübel

Seitens des Ministeriums gibt es keine Einwände gegen die Erweiterung des B-Plan-5-Gebietes um 12 – 14 Grundstücke. Die Stadt Schleswig hat sich jedoch gegen die Erweiterung ausgesprochen. Es wird zeitnah ein Gespräch mit dem neuen Bürgermeister der Stadt Schleswig angestrebt.

Dazu gab es verschiedene Bauangelegenheiten, Reparaturen und Wartungsarbeiten die begleitet wurden.

Es fanden in der Gemeinde Neuberend hohe Geburtstage statt. Die Glückwünsche der Gemeinde wurden jeweils überbracht.

## **Punkt 5**

### **Berichte der Ausschussvorsitzenden**

Die Vorsitzende des **Kultur- und Umweltausschusses**, Sonja Oehlert, berichtet kurz über die Ferienbetreuung 2014. Die Termine werden kurzfristig veröffentlicht.

Carsten Mees, Vorsitzender des **Bau- und Wegeausschusses**, teilt mit, dass die Verbandsversammlung des WBV Südangeln am 17.12.2013 stattfindet. Es liegt ein Bauantrag für das B-Plan-5-Gebiet vor. Weiterhin berichtet Herr Mees, dass die Gemeinde Neuberend über die geplante B-Plan Änderung in der Gemeinde Nübel informiert wurde.

Der **Finanzausschussvorsitzende** Jan-Nicolas Orth verweist auf die nachfolgende Tagesordnung.

## **Punkt 6**

### **Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtragshaushalt 2013**

Jan-Nicolas Orth, Finanzausschussvorsitzender, erläutert den vorliegenden Entwurf des 1. Nachtragshaushaltes 2013. Das strukturelle Defizit konnte von 107.800,00 € auf 32.000,00 € reduziert werden. Insbesondere hat die positive Entwicklung mit Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer, dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, den Schlüsselzuweisungen sowie mit Einsparungen bei den Kostenbeteiligungen an den Kindergärten und den Schulkostenbeiträgen zu tun. Die Schulkostenbeiträge wurden allerdings nur eingespart, weil die Stadt Schleswig für 2012 + 2013 nur Abschläge angefordert hat. Eine hohe Nachzahlung muss in 2014 berücksichtigt werden.

### **Beschluss**

Auf Empfehlung des Finanzausschusses beschließt die Gemeindevertretung den 1. Nachtragshaushaltsplan und folgende Festsetzungen der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2013:

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben

- im Verwaltungshaushalt vermindert sich um 36.000,00 € auf 1.294.100,00 €.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben

- im Vermögenshaushalt verringert sich um 61.600,00 € auf 96.100,00 €.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen.

## **Punkt 7**

### **Beratung und Beschlussfassung über Zuschussanträge**

Die Mitglieder der Gemeindevertretung sind sich einig, über die Zuschussanträge en bloc abzustimmen.

- Zuschussantrag Sportschützen VfL Eiche Idstedt-Neuberend (für elektronische Trefferanzeige Luftgewehrschießanlage)  
Der Finanzausschussvorsitzende Jan-Nicolas Orth erläutert kurz den Sachverhalt. Wünschenswert wäre ein Zuschuss in gleicher Höhe wie vor 5 Jahren (1.000,- €), als die Kleinkaliber-Digitalisierung ebenfalls von der Gemeinde bezuschusst wurde. Der Zuschuss kann in zwei Raten 2014 + 2015 gezahlt werden.

### **Beschluss**

Gemeindevertretung Neuberend beschließt auf Empfehlung des Finanzausschusses, sich an der Modernisierung der Luftgewehrschießanlage des VfL Eiche Idstedt-Neuberend mit einem Betrag von insgesamt 1.000,00 € zu beteiligen. Dieser Betrag wird in zwei Raten gezahlt. 50 % in 2014 und 50 % in 2015.

- Zuschussantrag der Schützengilde Neuberend über 250,00 € für Schützenfest 2014  
Jan-Nicolas Orth berichtet kurz über den Antrag der Schützengilde.

### **Beschluss**

Die Gemeindevertretung beschließt auf Empfehlung des Finanzausschusses, die Repräsentation der Schützengilde anlässlich der 250-Jahrfeier der Gemeinde in 2014 mit einem Zuschuss von 250,00 € zu fördern.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltung

## **Punkt 8**

### **Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2014 (Haushaltssatzung und – plan mit Investitionsprogramm bis 2017)**

Jan-Nicolas Orth, Finanzausschussvorsitzender, erläutert den vorliegenden Entwurf des Haushaltes 2014. Das strukturelle Defizit im Verwaltungshaushalt beträgt 164.800,00 € (Zuführung vom Vermögenshaushalt). Die Ausgaben (insbesondere im Kindergarten- und Schulbereich) steigen im Verhältnis weit mehr als die Einnahmen. Allein für die Schulkostenbeiträge (für alle Schularten) muss die Gemeinde mit Ausgaben in Höhe von 240.100,00 € rechnen. Hierin ist allerdings eine Nachzahlung für die Jahre 2012 + 2013 an die Stadt Schleswig in Höhe von 77.100,00 € enthalten. Die Stadt Schleswig hat mitgeteilt, dass eine tatsächliche Abrechnung der Schulkostenbeiträge für 2012 + 2013 erst in 2014 erfolgen kann.

Im Vermögenshaushalt sind im Haushaltsjahr 2014 folgende Investitionen bzw. Investitionsförderungsmaßnahmen geplant:

- |  |   |
|--|---|
| - Anschaffungen für die Feuerwehr                      | 3.400,00 €                                  |
| - Kostenbeteiligung Investitionsmaßnahmen Kindergärten | 6.600,00 €                                  |
| - Bezuschussung elektronische Trefferanzeige VfL Eiche | 500,00 € (jeweils 500,00 € für 2014 + 2015) |

Zum Ausgleich des Vermögenshaushaltes ist eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 168.100,00 € erforderlich.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt auf Empfehlung des Finanzausschusses den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2014:

#### 1. Die Haushaltssatzung mit der Festsetzung

- |    |  |          |    |                |  |
|----|--|----------|----|----------------|--|
| a) | des Gesamtbetrages                     |          |    |                |  |
|    | der Einnahmen und                      | Ausgaben | im |                |  |
|    | Verwaltungshaushalt auf                |          |    | 1.438.900,00 € |  |
|    | des Gesamtbetrages                     |          |    |                |  |
|    | der Einnahmen und                      | Ausgaben | im |                |  |
|    | Vermögenshaushalt auf                  |          |    | 278.900,00 €   |  |
| b) | des Gesamtbetrages                     |          |    |                |  |
|    | - der Kredite auf                      |          |    | 0 €            |  |
|    | - der Verpflichtungsermächtigungen auf |          |    | 0 €            |  |
|    | - der Kassenkredite auf                |          |    | 0 €            |  |
| c) | der Hebesätze                          |          |    |                |  |
|    | - Grundsteuer A                        |          |    | 290 %          |  |
|    | - Grundsteuer B                        |          |    | 290 %          |  |
|    | - Gewerbesteuer                        |          |    | 310 %          |  |

- d) die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen.

2. das Investitionsprogramm bis 2017.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltung.

### **Punkt 9**

#### **Beratung und Beschlussfassung über die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Neuberend**

Den Mitgliedern der Gemeindevertretung liegt ein Entwurf über die Satzung Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Neuberend vor. Der Finanzausschussvorsitzende Jan-Nicolas Orth gibt eine kurze Erläuterung.

#### **Beschluss:**

Auf Empfehlung des Finanzausschusses beschließt die Gemeindevertretung die vorliegende Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Neuberend (Anlage 1).

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltung.

### **Punkt 10**

#### **Verschiedenes**

Herr Jacobsen berichtet über die starke Frequentierung der Klosterreihe aufgrund des Krankenhausbaus in Schleswig (LKW-Verkehr Betonwerk). Bürgermeister Hans-Helmut Guthardt hat bereits das Gespräch mit der Straßenbauverwaltung gesucht und ist um eine Lösung bemüht.

Bürgermeister Hans-Helmut Guthardt teilt mit, dass der Vertrag mit dem Dansk Skoleforening (Nutzung ehemaliges Schulgebäude) bis zum 31.01.2014 verlängert wurde.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt Bürgermeister Hans-Helmut Guthardt die Sitzung um 19:50 Uhr.

gez. Hans-Helmut Guthardt  
Bürgermeister

gez. Denise Diedrichsen  
Protokollführerin

## **Anlage 1**

### **Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Neuberend**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 30 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines kameraleen Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Kameral – GemHVO-Kameral) vom 30.08.2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012, S. 670) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Neuberend vom 16.12.2013 folgende Satzung erlassen:

---

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Stundung, Niederschlagung und Erlass von privatrechtlichen und solchen öffentlich-rechtlichen Ansprüchen, bei denen eine Stundung, eine Niederschlagung und ein Erlass in die Zuständigkeit der Gemeinde Neuberend fällt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung sind auf die auf Gesetz oder Verordnung beruhenden öffentlichen Abgaben nur insoweit anzuwenden, als die hierfür bestehenden besonderen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Eine Stundung ist das befristete Hinausschieben des Fälligkeitstermins für die Erfüllung eines Anspruches. Die Einräumung einer Ratenzahlung kommt einer Stundung gleich.
- (2) Eine Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruches ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.
- (3) Ein Erlass ist der teilweise oder völlige Verzicht auf den bestehenden Anspruch.

#### **§ 3 Stundung von Ansprüchen**

- (1) Eine Stundung ist nur auf Antrag zu gewähren.
- (2) Ansprüche der Gemeinde dürfen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Eine erhebliche Härte für den Schuldner ist dann anzunehmen, wenn er sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.
- (3) Bei Gewährung der Stundung ist eine möglichst kurz bemessene Stundungsfrist sowie der Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs festzulegen.
- (4) Wird Stundung durch Einräumung von Ratenzahlungen gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarungsverfügung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung von 2 Raten um mehr als einen Monat überschritten wird.
- (5) Bei Gewährung einer Stundung oder Ratenzahlung kann, soweit es den Umständen nach geboten erscheint, vor der Entscheidung über den Stundungsantrag eine angemessene Sicherheitsleistung von dem Schuldner verlangt werden.

#### **§ 4 Stundungs- und Verzugszinsen**

- (1) Für gestundete Beträge sind - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - Stundungszinsen in Höhe von 0,5 v.H. für jeden vollen Monat zu erheben. Angefangene Monate bleiben außer Ansatz. Der Zinssatz kann je nach Lage des einzelnen Falles herabgesetzt werden, wenn die volle Erhebung die Zahlungsschwierigkeiten verschärfen würde. Bei der Gewährung von Zahlungserleichterungen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) werden keine Zinsen erhoben.
- (2) Im Falle des Verzugs - Ablauf des Fälligkeits- oder Stundungstermins - sind Verzugszinsen in Höhe von 1 v.H. für jeden angefangenen Monat zu erheben, wenn der Verzugszeitraum 5 Tage übersteigt. Das gilt nicht für Bußgelder nach dem OWiG.
- (3) Die Verzinsung beginnt mit Ablauf des Fälligkeitstages. Sofern ein Fälligkeitstag nicht bestimmt wurde, ist eine Zahlungsfrist von 1 Woche zinsfrei zu lassen. Bei der Berechnung der Zinsen ist der Schuldbetrag auf volle 50 € nach unten abzurunden.
- (4) Stundungs- und Verzugszinsen können nicht gestundet werden.
- (5) Von der Erhebung von Stundungs- und Verzugszinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt, oder der Zinsanspruch sich auf weniger als 25 € belaufen würde. Weitere Abweichungen von den Absätzen 1 - 4 kann die Gemeindevertretung zulassen.

## **§ 5 Zuständigkeit für Stundung**

- (1) Für die Entscheidung über Stundungsanträge sind zuständig:
  - a) die Leiterin der Finanzabteilung/ der Leiter der Finanzabteilung des Amtes Südangeln bis zum Betrag von 1.500,00 € bis zu 12 Monaten,
  - b) die Amtsdirektorin/ der Amtsdirektor des Amtes Südangeln bis zum Betrag von 2.500,00 € bis zu 12 Monaten,
  - c) die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister bis zum Betrag von 5.000,00 € bis zu 12 Monaten,
  - d) die Gemeindevertretung bei Beträgen von mehr als 5.000,00 € und bei längerer Stundungsfrist.
- (2) Die zuständige Abteilung bei der Amtsverwaltung Südangeln hat die Amtskasse von der erfolgten Stundung eines Anspruchs oder der Gewährung von Ratenzahlungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Amtskasse ist je eine Abschrift der Stundungsverfügung und des Tilgungsplanes zuzuleiten.
- (3) Die Berechnung von Stundungs- und Verzugszinsen obliegt der jeweiligen Abteilung. Die Abteilung hat die Zinsrechnung zu erstellen und die entsprechende Anordnung zu fertigen.

## **§ 6 Niederschlagung von Ansprüchen**

- (1) Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Sie ist vielmehr eine innere Verwaltungsmaßnahme.
- (2) Ansprüche der Gemeinde dürfen nur dann niedergeschlagen werden, wenn
  - a) feststeht, dass die Einziehung vorübergehend keinen Erfolg haben wird, oder
  - b) die Kosten der Einziehung in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen.
- (3) Die Niederschlagung von Ansprüchen schließt die durch die Geltendmachung entstandenen Nebenforderungen ein.
- (4) Da durch die Niederschlagung der Anspruch nicht erlischt und die weitere Rechtsverfolgung damit nicht ausgeschlossen wird, ist eine Mitteilung an den Schuldner über die erfolgte Niederschlagung nicht erforderlich. Wird dennoch eine Mitteilung gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen.

## **§ 7**

### **Zuständigkeit für Niederschlagung**

- (1) Für die Entscheidung über die Niederschlagung von Ansprüchen sind zuständig:
  - a) die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister bis zum Betrag von 2.500,00 €,
  - b) die Gemeindevertretung bei Beträgen von mehr als 2.500,00 €.
- (2) Anträge auf Niederschlagung von Ansprüchen sind unter Darstellung des Anspruches selbst und einer kurzen Begründung für die Niederschlagung mit den Aktenvorgängen der nach Abs.1 zuständigen Stelle zur Entscheidung zuzuleiten.

## **§ 8**

### **Behandlung niedergeschlagener Ansprüche**

- (1) Niedergeschlagene Ansprüche der Gemeinde sind in einer von der Amtskasse zu führenden Niederschlagungsliste einzutragen.
- (2) Der niedergeschlagene Betrag ist vom Anordnungssoll in Abgang zu bringen.
- (3) Die Amtskasse hat die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldner laufend zu überprüfen und darauf zu achten, dass die Ansprüche nicht verjähren. Lassen die anzustellenden Ermittlungen die Einziehung des niedergeschlagenen Anspruchs aussichtsreich erscheinen, so ist die Beitreibung erneut zu versuchen. Das Ergebnis der jeweiligen Ermittlungen ist in der Niederschlagungsliste zu verzeichnen.
- (4) Erscheint die Einziehung eines niedergeschlagenen Anspruchs nach dem Ergebnis der Ermittlung für dauernd ausgeschlossen, ist der Erlass des Anspruchs in die Wege zu leiten.

## **§ 9**

### **Erlass von Ansprüchen**

- (1) Ansprüche des Amtes dürfen nur dann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn
  - a) feststeht, dass ein Anspruch dauernd nicht einziehbar ist,
  - b) die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte darstellen würde, oder
  - c) es sich um einen Kleinbetrag von weniger als 25,00 € handelt, es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist.
- (2) Eine besondere Härte ist u. a. dann anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.
- (3) Der Erlass von Ansprüchen des Amtes schließt die durch die Geltendmachung des Anspruches entstandenen Nebenforderungen ein.
- (4) Erlassene Ansprüche sind vom Anordnungssoll in Abgang zu bringen, wenn sie nicht bereits niedergeschlagen sind.

## **§ 10**

### **Zuständigkeit für Erlass**

- (1) Für die Entscheidung über den Erlass von Ansprüchen ist zuständig:
  - a) die Leiterin der Finanzabteilung/ der Leiter der Finanzabteilung des Amtes Südangeln, wenn es sich um Kleinbeträge nach § 9 Abs. 1, Buchstabe c, handelt.
  - b) die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister bis zum Betrag von 2.500,00 €,
  - c) die Gemeindevertretung bei Beträgen von mehr als 2.500,00 €.



- (2) Anträge auf Erlass von Ansprüchen sind unter Darstellung des Anspruchs selbst und einer kurzen Begründung für den Erlass mit den Aktenvorgängen - bei niedergeschlagenen Forderungen auch mit der Niederschlagungsliste - der nach Abs. 1 zuständigen Stelle zur Entscheidung zuzuleiten.

**§ 11**  
**Entscheidung über Rechtsmittel**

Über Widersprüche gegen die aufgrund dieser Satzung erlassenen Bescheide entscheidet die Gemeindevertretung.

**§12**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Neuberend, den 16.12.2013

---

Hans-Helmut Guthardt  
Bürgermeister